

# DEUTSCHER NOTARVEREIN

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

#### **Deutscher Notarverein.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### § 2

#### Zweck

1. Der Deutsche Notarverein ist der Bundesverband der Vereine des hauptberuflichen Notariats in Deutschland. Er nimmt alle sich daraus ergebenden Funktionen wahr.
2. Notare im Sinne dieser Satzung (hauptberufliche Notare, Nurnotare) sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet - solche nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung; sie bilden das Notariat im Sinne dieser Satzung (Nurnotariat).
3. Zu den Aufgaben des Deutschen Notarvereins gehört es insbesondere
  - a) den Gedanken des Notariats als einer Rechtspflegeeinrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der selbständig und hauptberuflich tätige, persönlich und sachlich unabhängige Notare in Ausübung eines mit öffentlichem Glauben ausgestatteten öffentlichen Amtes jedermann zu unabhängiger Rechtsbetreuung und Rechtsberatung zur Verfügung stehen, zu fördern und zu verbreiten;
  - b) die gemeinsamen Interessen der deutschen Notare in der Öffentlichkeit und insbesondere auch gegenüber Parlamenten und Regierungen zu vertreten;
  - c) die gemeinsamen Interessen der deutschen Notare im Rahmen der internationalen Organisationen des Notariats zu vertreten und sich an solchen Organisationen zu beteiligen;
  - d) die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine in ihrer Tätigkeit zu fördern und zu unterstützen und ihnen und ihren Mitgliedsnotaren auf Wunsch organisatorische und technische Unterstützung zu leisten; der Verein kann Träger gemeinsamer Einrichtungen der deutschen Notare und der internationalen Notarorganisationen sein;
  - e) Wissenschaft und Forschung, Aus- und Fortbildung auf seinem Arbeitsgebiet zu fördern, auch durch eigene oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen herauszugebende Publikationen;
  - f) das gesellschaftliche Leben in seinem Organisationsbereich zu fördern.

4. Als Dachverband verkehrt der Deutsche Notarverein grundsätzlich nur mit seinen Mitgliedsvereinen und nicht unmittelbar mit deren Mitgliedern. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1.
  - a) Ordentliche Mitglieder des Deutschen Notarvereins können nur solche Notarvereine werden, die in einem räumlich abgegrenzten Teil der Bundesrepublik Deutschland allen Notaren zur Mitgliedschaft offenstehen und nicht andere Notariatsformen als das Nurnotariat anstreben (Mitgliedsvereine). Die räumlichen Tätigkeitsbereiche der Mitgliedsvereine sollen regelmäßig so abgegrenzt sein, dass sie nicht miteinander um Mitglieder konkurrieren.
  - b) Ordentliche, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder können solche Vereine werden, die zwar andere als Nurnotare organisieren, aber die Überleitung zum Nurnotariat, etwa ein Sozietätsverbot zwischen Anwaltsnotaren und sonstigen Rechtsanwälten, anstreben. Vereine, die sowohl Nurnotare als auch Notare anderer Rechtsstellung organisieren, können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie die vorstehend genannten Ziele verfolgen; sie sind nur mit der Zahl ihrer Nurnotare stimmberechtigt.
  - c) Aus Bereichen des Notariats, die nicht vom Arbeitsgebiet eines Mitgliedsvereins erfasst sind, können auch einzelne Notare ordentliche Mitglieder sein, wenn und solange diese als Repräsentanten des dortigen Notariats gelten können; ihre Zahl darf nicht größer sein als die Zahl der Delegierten, die ein Mitgliedsverein in dem betreffenden Gebiet in die Mitgliederversammlung entsenden könnte. Mit der Aufnahme eines Mitgliedsvereins für das betreffende Gebiet endet die Mitgliedschaft solcher natürlicher Personen; die Mitgliederversammlung kann ihre Mitgliedschaft auch sonst jederzeit für beendet erklären.
2. Als außerordentliche oder als Ehrenmitglieder können auch andere juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die sich um das Notariat besondere Verdienste erworben haben oder von denen zu erwarten ist, dass sie die Zwecke des Deutschen Notarvereins in besonderer Weise fördern. Solche Mitglieder haben weder Stimm- noch Antragsrecht; wieweit sie zu Sitzungen der Vereinsorgane als Gäste zugelassen werden, entscheidet jedes Vereinsorgan selbst.
3. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist bei dem Deutschen Notarverein schriftlich zu beantragen. Der Vorstand beschließt über die vorläufige Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung; lehnt sie die Aufnahme ab, so gilt der Beitritt als nicht erfolgt, bereits geleistete Beiträge sind zurückzuerstatten. Außerordentliche Mitglieder werden mit deren formloser Zustimmung von der Mitgliederversammlung berufen, Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die bei Mitgliedsvereinen der Zustimmung deren Mitgliederversammlung bedarf;

- b) durch Ausschluss, der unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften keiner Begründung bedarf und von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden kann; aus wichtigem Grund kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung suspendiert werden;
- c) wenn bei einem Mitglied die in dieser Satzung bestimmten Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft wegfallen; der Vorstand stellt in diesen Fällen die Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss fest und teilt dies dem betroffenen Verein und allen anderen Mitgliedern mit.

## § 4

### Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder leisten Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig; seine Höhe verändert sich nicht, wenn sich die Voraussetzungen für die Berechnung während des laufenden Jahres ändern oder die Mitgliedschaft enden sollte.
2. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine hat sich an der Zahl der amtierenden Notare zu orientieren, die dem Mitgliedsverein im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit angehören; die Mitgliedsvereine sind darüber zur Auskunft verpflichtet. Bei Vereinen der in § 3 Abs. 1b genannten Art ist die Zahl der das Nurnotariat anstrebenden Mitglieder maßgebend. Für sie kann ein abweichender Beitragssatz festgelegt werden. Aus begründetem Anlass kann der Beitrag für bestimmte Mitgliedsvereine auf Zeit ermäßigt oder jeweils für ein Jahr erlassen werden. Die Beiträge natürlicher Personen, die ordentliche Mitglieder sind, sind so festzusetzen, als würde es sich um einen Mitgliedsverein aus dem betreffenden Gebiet handeln.
3. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die sich nach den vorstehenden Grundsätzen auf die ordentlichen Mitglieder verteilen.
4. Außerordentliche Mitglieder leisten Beiträge, wenn und soweit dies der Vorstand mit ihnen vereinbart hat.
5. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mindestens einem Viertel eines Jahresbeitrags länger als sechs Monate in Verzug, so können seine Mitgliedsrechte durch Beschluss des Vorstands bis zur Begleichung des Rückstands suspendiert werden.

## § 5

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer; es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Wer ein Amt ausübt, das ihn verpflichtet, die Interessen einer anderen Notariatsform als des Nurnotariats zu wahren, soll nicht Vorstandsmitglied sein.
2. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Notar oder Notar a. D. ist und nicht in einem anderen Beruf oder in einem abhängigen Dienstverhältnis steht. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, der Präsident und die Vizepräsidenten in geheimer Abstimmung. Der Vorstand

bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so ist für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen.

## § 6

### Geschäftsführung, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In dringenden Fällen entscheidet der Präsident, nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Vizepräsidenten, allein. Mit Zustimmung des Vorstands kann der Präsident zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und das weitere notwendige Personal anstellen.
2. Der Vorstand entscheidet regelmäßig in Sitzungen, die vom Präsidenten mit angemessener Frist einberufen und geleitet werden. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch in jeder Form der Telekommunikation - auch in gemischter Form - gefasst werden; soweit telefonisch abgestimmt wird, soll das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich dokumentiert werden; es ist festzuhalten, wer die telefonischen Stimmabgaben entgegengenommen hat.
3. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht anzugehören brauchen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
5. Zur Vertretung des Vereins sind nur der Präsident und die Vizepräsidenten befugt. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Die Vizepräsidenten sollen aber nur tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist oder er sie mit der Vertretung beauftragt hat. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
2. Jeder Mitgliedsverein entsendet je angefangene 100 nach § 4 Abs. 2 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten. Delegierte müssen Notare, Notare a. D. oder Notarasessoren sein und dem Mitgliedsverein angehören; Vereine, die auch andere als Nurnotare organisieren, entsenden die der Zahl der Nurnotare entsprechende Anzahl stimmberechtigter Delegierter aus deren Mitte und gegebenenfalls weitere nicht stimmberechtigte Delegierte aus der Mitte der anderen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, entsenden die entsprechende Zahl (nicht stimmberechtigter) Delegierter aus der Mitte ihrer das Nurnotariat anstrebenden Mitglieder. Wer einen mit der Ausübung des Notariats unvereinbaren Beruf ausübt, kann nicht Delegierter sein. Die Delegierten haben sich durch ein Bestätigungsschreiben des entsendenden Mitgliedsvereins zu legitimieren.

3. Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden. Sie ist auf Beschluss des Vorstands vom Präsidenten durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsvereine und die sonstigen ordentlichen Mitglieder in der Weise einzuberufen, dass die Einladung dem gewöhnlichen Postgang nach den Empfängern mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag zugeht. In unaufschiebbaren Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens zwei Wochen, bei Verkürzung der Einberufungsfrist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag zugehen und den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich zugestellt werden. Der Vorstand ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von ordentlichen Mitgliedern, die insgesamt mindestens ein Viertel der Stimmen in der Mitgliederversammlung stellen, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme; der entsendende Verein kann auch je zwei seiner Stimmen durch nur einen Delegierten ausüben lassen. Die Stimmabgabe eines Delegierten ist nicht deshalb unwirksam, weil er von Weisungen des ihn entsendenden Mitgliedsvereins abweicht.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den vom Gesetz und von dieser Satzung zugewiesenen Fällen. Sie ist befugt, Entscheidungen beliebiger Art an sich zu ziehen und insbesondere zu beschließen, dass bestimmte Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand hat Anspruch darauf, von der Mitgliederversammlung entlastet zu werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Sie kann statt dessen ein anderes Vorstandsmitglied oder eine Person aus ihrer Mitte mit der Leitung beauftragen.
7. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Wahlen und Abstimmungen sind auch blockweise zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.

## **§ 8**

### Verfahrensvorschriften

1. Ist der Präsident verhindert oder will er sein Amt nicht ausüben, so wird er - unbeschadet der in § 6 Abs. 5 geregelten Befugnis zur Außenvertretung - in jeder seiner Funktionen von dem zuerst gewählten Vizepräsidenten, hilfsweise vom anderen Vizepräsidenten vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben Zugang zu sämtlichen Sitzungen aller Vereinsorgane und das Recht zur Einsicht in alle Bücher und Schriften des Vereins. Das gleiche Recht steht dem Geschäftsführer zu, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
3. Über alle Sitzungen von Vereinsorganen sind Niederschriften zu errichten, die zumindest die gestellten Anträge und das Ergebnis der Beschlussfassung wiederzugeben haben. Die Niederschriften sind, wenn er anwesend war, vom Schriftführer, hilfsweise vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Mitgliederver-

sammlungen und die Sitzungen des Vorstands sind allen ordentlichen Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten. Aus sachlichen Gründen kann der Vorstand von der Übersendung seines Sitzungsprotokolls absehen oder ein gekürztes Protokoll versenden.

4. Der Verein führt jährlich Rechnung über seine Ein- und Ausgaben sowie die Entwicklung und den Stand seines Vermögens. Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand festzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann einen Haushaltvoranschlag beschließen, an den die Geschäftsführung gebunden ist, soweit nicht ein wichtiger Grund eine Abweichung rechtfertigt. Die Mitgliederversammlung kann Rechnungsprüfer bestellen.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins und Einsicht in die Bücher und Schriften verlangen. Der Vorstand kann Auskunft und Einsicht verweigern, soweit das Geheimhaltungsinteresse insbesondere auch dritter Personen (z.B. in Personalsachen) gegenüber den berechtigten Interessen des Mitglieds überwiegt.
6. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet; soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte dieser Stimmen auf sich vereinigt; erreicht niemand diese Mehrheit, so hat zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl stattzufinden; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Soweit dies durch diese Satzung bestimmt werden kann, werden alle Streitigkeiten, die zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein und/oder seinen Organen in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die – Beschlussmängelstreitigkeiten eingeschlossen – im weitesten Sinne das Vereinsverhältnis betreffen, unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare - SGH (nachstehend der „SGH“) unterworfen. Der Sekretär des SGH bestimmt gemäß § 317 BGB das auf das Schiedsverfahren anwendbare Verfahrens-Statut einschließlich Kostenordnung auf Grundlage des bei Einleitung des Schiedsverfahrens geltenden Statuts nebst Kostenordnung. Die Beteiligten verzichten auf den Zugang der entsprechenden Erklärung des Sekretärs. Die Schiedsrichter dürfen keinem anderen Organ des Vereins und auch nicht dem Vorstand eines Mitgliedsvereins angehören. Betrifft die Streitigkeit mittelbar oder unmittelbar auch die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wird die Möglichkeit der Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien nach § 9 des Statuts ausgeschlossen. Denselben Streitgegenstand betreffende Beschlussmängelstreitigkeiten sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der SGH entscheidet mit verbindlicher Wirkung für den Verein, dessen Organe und sämtliche Mitglieder. Diese Betroffenen sind über Einleitung und Verlauf des Verfahrens zu unterrichten und am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst bereits Partei sind.

## § 10

### Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf des 31.12.2017 gelten § 3 Abs. 1 lit b), § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 dieser Satzung in der bis zur Eintragung dieser in der Mitgliederversammlung vom 26.06.2015 beschlossenen Änderung weiter fort. Bei Vorstandswahlen nach dem geänderten § 5 Abs. 1 ist die Wahl von sieben Mitgliedern sofort, von bis zu zwei weiteren Mitgliedern ab Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister wirksam und erfolgt für die laufende Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die bis zum Ablauf des 31.12.2017 weiter geltenden Vorschriften lauten:

§ 3 Abs. 1 lit b):

„b) Ordentliche, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder können solche Vereine werden, die zwar andere als Nurnotare organisieren, aber die Überleitung zum Nurnotariat, etwa ein Sozietätsverbot zwischen Anwaltsnotaren und sonstigen Rechtsanwälten, anstreben. Vereine, die sowohl Nurnotare als auch Notare anderer Rechtsstellung organisieren, können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie die vorstehend genannten Ziele verfolgen; sie sind - mit Ausnahme des Badischen Notarvereins, der mindestens eine Stimme hat - nur mit der Zahl ihrer Nurnotare stimmberechtigt. Der Württembergische Notarverein e. V. hat für ein Viertel der Zahl seiner Notar-Mitglieder, die nicht Nurnotare sind, eine Stimme (ungeachtet des Stimmrechts seiner Nurnotare).“

§ 4 Abs. 2:

„2. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine hat sich an der Zahl der amtierenden Notare zu orientieren, die dem Mitgliedsverein im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit angehören; die Mitgliedsvereine sind darüber zur Auskunft verpflichtet. Bei Vereinen der in § 3 Abs. 1b genannten Art ist die Zahl der das Nurnotariat anstrebenden Mitglieder maßgebend: für sie kann ein abweichender Beitragssatz festgelegt werden; bei den Mitgliedern des Württembergischen Notarvereins e. V. ist die Zahl seiner Nurnotare und ein Viertel der Zahl seiner anderen Notare maßgebend; bei den Mitgliedern des Badischen Notarvereins ist die Hälfte der Zahl seiner Notare im Landesdienst maßgebend. Aus begründetem Anlass kann der Beitrag für bestimmte Mitgliedsvereine auf Zeit ermäßigt oder jeweils für ein Jahr erlassen werden. Die Beiträge natürlicher Personen, die ordentliche Mitglieder sind, sind so festzusetzen, als würde es sich um einen Mitgliedsverein aus dem betreffenden Gebiet handeln.“

§ 7 Abs. 2:

„2. Jeder Mitgliedsverein entsendet je angefangene 100 nach § 4 Abs. 2 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten. Delegierte müssen Notare, Notare a. D. oder Notarasessoren sein und dem Mitgliedsverein angehören; Vereine, die auch andere als Nurnotare organisieren, entsenden die der Zahl der Nurnotare entsprechende Anzahl stimmberechtigter Delegierter aus deren Mitte und gegebenenfalls weitere nicht stimmberechtigte Delegierte aus der Mitte der anderen Mitglieder. Solange dem Badischen Notarverein keine Nurnotare angehören, entsendet er aus seiner Mitte die seiner Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Delegierten, von denen einer stimmberechtigt ist. Der Württembergische Notarverein e. V. entsendet neben dem Delegierten seiner Nurnotare aus der Mitte seiner Notare im Landesdienst je angefangene 400 Mitglieder einen Delegierten. Ordentliche Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, entsenden die entsprechende Zahl (nicht stimmberechtigter) Delegierter aus der Mitte ihrer das Nurnotariat anstrebenden Mitglieder. Wer einen mit der Ausübung des Nota-

riats unvereinbaren Beruf ausübt, kann nicht Delegierter sein. Die Delegierten haben sich durch ein Bestätigungsschreiben des entsendenden Mitgliedsvereins zu legitimieren.“